

GR_GERICHTE SK2 2018 55 vom 23. August 2019

GR Gerichte, 2019-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2018_55

FR: GR_GERICHTE SK2 2018 55 du 23 août 2019

IT: GR_GERICHTE SK2 2018 55 del 23 agosto 2019

Regeste

Verletzung des Berufsgeheimnisses etc. | Beschwerde gegen StA, Einstellungsverfügung

Erwägungen

E. 18

/ 26 VI, Bern 1992, N 140 zu Art. 400 OR [zitiert: Walter Fellmann, Berner Kommentar]). Insofern statuiert denn auch Art. 48 Abs. 1 GesG ein Recht des Patienten, in die ihn betreffende Dokumentation kostenlos Einsicht nehmen bzw. eine schriftliche oder elektronische Kopie verlangen zu können. Ein Recht auf Herausgabe der Dokumentation im Original besteht indes – aufgrund der zehnjährigen Dokumentationspflicht des Arztes (Art. 29 Abs. 3 GesG) – zumindest in grundsätzlicher Hinsicht nicht. Andernfalls wäre es dem Arzt verwehrt, eine adäquate und nachvollziehbare, beweissichere Dokumentation zu gewährleisten. Die Krankengeschichte samt den entsprechenden Beilagen sind erst im Original herauszugeben, wenn der Patient seinen Arzt mittels schriftlicher Verzichtserklärung von der Aufbewahrungspflicht gemäss Art. 29 Abs. 3 GesG entbindet (vgl. Art. 48 Abs. 1 GesG). Mit anderen Worten ist der Arzt solange nicht gehalten, die zur Krankengeschichte gehörenden Dokumente, d.h. Ergebnisse apparativer Untersuchungen und Abklärungen, Auskünfte Dritter, eigene Notizen sowie für die Behandlung angefertigte Dokumente des Patienten etc. (vgl. Walter Fellmann, a.a.O., S. 137 m.w.H.) im Original herauszugeben, bis er von seiner Dokumentationspflicht entbunden wird. 7.3. Zur Beurteilung des vorliegenden Falles hat man sich vorab den chronologischen Ablauf der Aktenedition zu vergegenwärtigen: Mit Email vom 27. Juli 2014 teilte die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner den Therapieabbruch mit und verlangte die postalische Zustellung ihrer Krankengeschichte (vgl. StA act. 5/2). Mit einer zweiten Email des gleichen Tages teilte der Beschwerdegegner ihr mit, ihr die Akten zuzustellen (vgl. StA act. 5/6). Auf erneutes Ersuchen um Zustellung der Akten mittels Email vom 22. August 2014 (Medizinalakten, act. 7/1) teilte der Beschwerdegegner der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 23. August 2014 mit, dass er ihr die Akten nur bei persönlicher Abholung in seiner Praxis und gegen Unterschrift aushändigen werde (vgl. StA act. 5/7). Nach Erstreckung der Zustellungsfrist bis am 1. September 2014 (vgl. StA act. 12/2) und Intervention der Opferhilfe-Stelle Graubünden, zeigte die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner am 12. September 2014 die Übernahme des Mandats an. Sodann übermittelte der damalige beschwerdegegnerische Rechtsvertreter, Rechtsanwalt Dr. iur. Pierre Heusser, der beschwerdeführerischen Rechtsanwältin am 2. Dezember 2014 einen Grossteil des Patientendossiers (vgl. StA act. 5/14). Diese leitete das Dossier zwecks gemeinsamer Sichtung mit der Beschwerdeführerin an die Opferhilfestelle Graubünden weiter. Offenbar stellte die Beschwerdeführerin im Rahmen der Sichtung der Unterlagen am 4. Dezember die Unvollständigkeit des übermittelten Dossiers fest (vgl.

StA act. 5/1, S. 3, Ziff. 7). Mit Schreiben vom 5. Januar 2015 wies die beschwerdeführerische Rechtsvertreterin auf fehlende Aktenstücke hin ([originale] Fotografie, welche die Beschwerdeführerin

E. 19

/ 26 mit ihrem Grossvater zeigen würde [Farbkopie auf normalem Papier], digital erstelltes Bild [im Original] eines Gartensitzplatzes, welches von der Beschwerdeführerin auf Fotopapier [A-6] ausgedruckt worden sei, eine von Hand erstellte Darstellung eines Übergriffs durch den Ex-Ehemann sowie während den Therapiesitzungen erstellte Flipcharts) (vgl. StA act. 5/15). Mit Schreiben vom 12. Juni 2015 übermittelte der neue beschwerdegegnerische Rechtsvertreter, Dr. iur. HSG Andrea Cantieni, Rechtsanwältin Dr. iur. Silvia Däppen, eine Farbkopie auf normalem Papier, welche die Beschwerdeführerin zusammen mit ihrem Grossvater zeigt, eine Flipchart 2014-9-15 im Original sowie eine Flipchart 2014-2-10 im Original. Weiter ersuchte er die Beschwerdeführerin zur Unterzeichnung einer Entbindungserklärung von der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht und hielt fest, dass nun alle Dokumente übermittelt worden seien (Medizinalakten act. I 3/10). Im Zusammenhang mit der Zustellung von Akten an den Kantonsarzt Dr. med. B._____ am 24. Juni 2015 bemängelte die Beschwerdeführerin erneut das Fehlen einzelner Aktenstücke (vgl. Medizinalakten act. I 4/1; vgl. dazu nachfolgend E. 7.4.1.). 7.4.1. Aus einem undatierten Schreiben der Beschwerdeführerin an den Kantonsarzt Dr. med. B._____ (bei diesem eingegangen am 24. Juni 2015) geht hervor, dass abgesehen von einem Bild, das die Beschwerdeführerin selber am PC gestaltet habe, sowie von zwei Flipchartblättern, sämtliche die sie betreffenden Krankenakten übermittelt worden seien (vgl. Medizinalakten I 4/1; vgl. auch das Schreiben von Rechtsanwältin Dr. iur. Silvia Däppen vom 23. Juni 2015 [Medizinalakten, act. I 4/6]). In der Beschwerde selbst wird lediglich auf die unvollständige Aktenübermittlung hingewiesen, ohne aber die mutmasslich noch fehlenden Aktenstücke zu benennen. Insbesondere wird die staatsanwaltschaftliche Feststellung, das ursprünglich noch als fehlend bezeichnete Dokument "Schilderung eines Übergriffes des Ex-Ehemannes" sei übermittelt worden und liege den Medizinalakten bei (Medizinalakten, act. I/47e), nicht gerügt. Entsprechend ist davon auszugehen, dass das erwähnte Aktenstück tatsächlich im ausgehändigten Dossier liegt. In der vorliegenden Beschwerde wird nun geltend gemacht, dass eine Sachentziehung bereits aus dem Grund vorliegen würde, weil die Aktenedition trotz wiederholtem Editionsbegehren mehr als ein Jahr gedauert habe. Soweit die Beschwerdeführerin in dieser schleppenden Übermittlung der übrigen Krankenakten – unter Ausschluss der vorgenannten mutmasslich noch fehlenden Aktenstücke – eine Sachentziehung i.S.v. Art. 141 StGB erkennen möchte, kann ihr nicht gefolgt werden. Eine Entbindung von der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht lag erst am 12. Juni 2015 vor (vgl. StA act. 6/6). Aufgrund der in E. 7.2.2. erläuterten Aufbewahrungspflicht wäre der Beschwerdegegner lediglich aufgrund seiner Rechenschafts- bzw. Herausgabepflicht von Art. 400 Abs. 1 OR gehalten gewesen, der

E. 20

/ 26 Beschwerdeführerin Einsicht in ihre Akten zu gewähren bzw. ihr diese in Kopieform herauszugeben (vgl. auch Art. 48 Abs. 1 GesG). Nun liegt es aber in der Natur der Sache, dass an noch nicht erstellten Kopien weder ein dingliches Recht noch Besitz begründet werden kann, womit sie an diesen nicht Berechtigte i.S.v. Art. 141 StGB war. Hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin erstellten Originaldokumente, an denen u.U. dingliche

Rechte bzw. Besitz bestanden, fehlte es demgegenüber bis mindestens zum 12. Juni 2015 mangels Entbindungserklärung an einem Herausgabeanspruch. Ab dem 12. Juni 2015 waren die Akten – abgesehen von den nachfolgend zu erörternden Akten – vollständig übermittelt worden, womit es an der Tathandlung des Vorenthaltens fehlt. 7.4.2. Bleibt zu prüfen, ob die Einstellung des Verfahrens auch hinsichtlich der gemäss Behauptung der Beschwerdeführerin bis heute nicht edierten Akten gerechtfertigt ist. Diesbezüglich stellt sich die Sach- und Rechtslage wie folgt dar: Geht man von der Existenz der Akten aus, dürfte deren eindeutige Bestimmung für eine – den Sachverhalt beurteilende – Drittperson aufgrund ihrer mangelhaften Beschreibung kaum möglich sein, fällt deren Beschreibung doch sehr rudimentär aus (vgl. beispielsweise die Umschreibung im Schreiben an Dr. med. B._____ [Medizinalakten act. I 4/1] "ein Bild das ich selber am PC gestaltet habe", "es fehlen auch Flipchartblätter [1 mit dem er mir erklärt hat wie ich alle traumatischen Erlebnisse meines Lebens aufstellen soll und eines anhand dessen er mir erklärt hat wie er vorgehen will um eine traumatische Erinnerung zu verarbeiten]"). Sind die Aktenstücke indessen nicht mehr vorhanden weil sie verloren gingen, liesse sich der Zeitpunkt ihres Verlustes nicht mehr rechtsgenüglich eruieren, nachdem die Akten während mehrerer Monate über die Rechtsvertreter der Parteien weitergeleitet wurden und gar noch an die Opferhilfestelle Graubünden übermittelt worden waren. Es ist nicht klar, ob die Akten überhaupt existieren, oder ob die Beschwerdeführerin sich hinsichtlich ihres Bestandes irrt bzw. aufgrund einer falschen Erinnerung von andersartigen Aktenstücken ausgeht. Letztere Annahme erscheint zumindest plausibel, nachdem die Beschwerdeführerin sich bereits hinsichtlich des angeblich fehlenden Aktenstücks Medizinalakten act. I 4/7e irrte (Schilderung eines Übergriffes ihres Ex-Ehemannes). Im Ergebnis stünde Aussage gegen Aussage, ohne dass eine Behauptung als glaubhafter bezeichnet werden könnte (vgl. vorstehende E. 4.). Bei dieser Ausgangslage ist der rechtsgenügeliche Beweis der Behauptung, der Beschwerdegegner enthalte ihr seit dem 12. Juni 2015 die strittigen Akten vor, ausgeschlossen. Weitere zu erhebende Beweise mit zusätzlichem Erkenntnisgewinn sind für die Beschwerdeinstanz nicht ersichtlich. Es bleibt festzustellen, dass nicht mehr eruierbar ist, ob der Beschwerdegegner tatsächlich noch im Besitz der erwähnten Unterlagen ist.

E. 21

/ 26 Folglich gilt: Bis zum 12. Juni 2015 lag keine Entbindungserklärung von der Aktenaufbewahrungspflicht vor. Entsprechend war der Beschwerdegegner nicht gehalten, die strittigen Unterlagen im Original herauszugeben. Allenfalls bestand lediglich ein Anspruch auf Aushändigung von Kopien. Es liegt in der Natur der Sache, dass an noch nicht erstellten Kopien keine dingliche Berechtigung besteht, sodass während dieser Zeit keine Sachentziehung i.S.v. Art. 141 StGB einschlägig ist. Es kann diesbezüglich auf die vorstehenden Ausführungen in E. 7.2.1. ff. und E. 7.4.1. verwiesen werden. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass eine Verurteilung auch daran scheitern würde, weil schlicht nicht (mehr) eruierbar ist, ob die erwähnten Akten überhaupt (noch) existieren und allenfalls, d.h. im Bejahungsfall, ob sie sich noch beim Beschwerdegegner befinden. Die letztere Begründung ist ebenfalls für die Zeitdauer nach dem 12. Juni 2015 einschlägig. Kann der Nachweis einer entzogenen Sache (in casu der strittigen Akten) nicht erbracht werden, liegt kein tatbestandsmässiges Verhalten i.S.v. Art. 141 StGB vor. Die Beschwerdeführerin beantragt, den Beschwerdegegner mit der von ihr erstellten Chronologie der erfolgten Aktenedition (StA act. 12/2) zu konfrontieren und diesbezüglich einzuvernehmen (vgl. act. A. 1, Rechtsbegehren 3 und StA act. 1/19, S. 2 sowie act. A.1, Ziff. 37). Es ist der

Beschwerdeinstanz indessen nicht ersichtlich, inwiefern die beantragte Einvernahme bzw. Konfrontation des Beschwerdegegners mit besagter Chronologie zu einem neuen Beweisergebnis führen würde. Auch dieser Antrag ist demnach abzuweisen. Im Ergebnis erweist sich die Einstellung hinsichtlich des Tatbestandes der Sach- entziehung gemäss Art. 141 StGB ebenfalls als rechtmässig. 8.1. Die Beschwerdeführerin wirft dem Beschwerdegegner in ihrer Strafanzeige bzw. in ihrem Strafantrag vom 18. Februar 2015 vor, er habe mit seiner Meldung ans Strassenverkehrsamt vom 1. September 2014 eine falsche Aussage gemacht. Er habe darin nämlich fälschlicherweise behauptet, sie leide an einer dissoziativen Identitätsstörung und bilde eine erhebliche Gefahr für Dritte im Strassenverkehr. Der Beschwerdegegner habe gegenüber dem Strassenverkehrsamt folglich falsche Angaben über ihre Diagnose und Gesundheitszustand gemacht, ohne sie vorgängig zu informieren. Gestützt auf diese Meldung habe sie ihren Führerausweis abgeben müssen (vgl. StA act. 5/1, S. 2, Ziff. 5). Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren auch hinsichtlich dieses Vorwurfes ein. Dabei liess sie offen, ob es sich beim Strassenverkehrsamt Graubünden als Administrativbehörde überhaupt um eine richterliche Behörde i.S.v. Art. 307 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 309 lit. a StGB handelt. Ebenso offen liess sie die Frage, ob dem

E. 22

/ 26 Beschwerdegegner die geforderte Stellung als Zeuge oder Sachverständiger und somit als Täter zukomme. Die in der Meldung enthaltenen Tatsachenbehauptungen liessen sich den Akten entnehmen, womit der Inhalt der Meldung nicht als falsch einzustufen sei. Ein Gutachten sei nämlich nicht als falsch einzustufen, solange seine Ergebnisse vertretbar seien und vom Gutachter tatsächlich vertreten würden. Dass der Führerausweis der Beschwerdeführerin nicht wegen falschen Angaben des Beschwerdegegners entzogen worden sei, werde durch die Tatsache belegt, dass das Strassenverkehrsamt nach weiteren medizinischen Abklärungen die Weiterbelassung des Ausweises nur unter Auflagen verfügt habe. Selbst wenn der Beschwerdegegner über die von Art. 307 Abs. 1 StGB verlangten Tätereigenschaften verfügen würde, sei eine Bestrafung nach Art. 307 StGB ausgeschlossen, fehle doch ein Hinweis auf die Wahrheitspflicht und allfällige strafrechtliche Folgen bei Unwahrheit (Art. 177 Abs. 1 StPO bzw. Art. 184 Abs. 2 lit. f StPO). 8.2. Die Beschwerdeführerin beschränkt sich in der Hauptsache darauf, mit diversen Vorbringen darzutun, dass die Meldung an das Strassenverkehrsamt inhaltlich falsch gewesen sei (vgl. act. A.1, Ziff. 38 ff.). Eine Auseinandersetzung mit den von der Staatsanwaltschaft angestrebten Erwägungen hinsichtlich der formellen Anforderungen an ein falsches Zeugnis bzw. Gutachten fehlt. Insbesondere unterlässt es die Beschwerdeführerin darzutun, weshalb ihrer Ansicht nach die Meldung des Beschwerdegegners vom 1. September 2014 ans Strassenverkehrsamt Graubünden den formellen Anforderungen von Art. 307 StGB i.V.m. Art. 309 StGB entspricht. Dabei sind gerade diese Überlegungen von grundsätzlicher Bedeutung, wie sich aus nachfolgender Erwägung ergibt: 8.3. Gemäss Art. 309 lit. a StGB findet Art. 307 StGB auch Anwendung auf das Verfahren vor Behörden oder Beamten der Verwaltung, denen das Recht der Zeugenbefragung zusteht. Es handelt sich dabei um Personen, denen das Recht zur Zeugenbefragung nicht schon Kraft ihrer richterlichen Funktion zukommt (direkt Art. 307 StGB unterstehen Mitglieder von Zivilgerichten, Strafgerichten und Verwaltungsgerichten usw.). Solche richterliche Funktionen sind etwa im Rahmen von Administrativverfahren wie dem vorliegend in Frage stehenden möglich. Mit Bezug auf Behörden und Beamte der Verwaltung ist die Formulierung des Gesetzes nur auf die Zeugenanhörung zugeschnitten (BGE 143 V 269

E. 6.2.3.2). Im Kanton Graubünden, in welchem sich das Verfahren betreffend Prüfung der Vor- aussetzungen eines Sicherungszuges nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtsgesetzes (BR 370.100, VRG) richtet, ist das Strassenverkehrsamt jedoch gestützt auf Art. 12 VRG ermächtigt, auch Übersetzungen und Expertisen

E. 23

/ 26 einzuholen (vgl. auch Vera Delnon/Bernhard Rüdy, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Auflage, Basel 2019, N 12 zu Art. 309 StGB). Es fragt sich nun, ob dem Beschwerdegegner eine Stellung als Zeuge bzw. Sachverständiger zukommt. Der Zeuge ist eine von den Parteien verschiedene Person, die verpflichtet ist, in einem besonders geregelten Verfahren insbesondere vor einer hierzu befugten Verwaltungsbehörde unter strafrechtlich sanktionierter Wahrheitspflicht über die von ihr persönlich wahrgenommenen vergangenen oder gegenwärtigen Tatsachen Auskunft zu geben (vgl. Vera Delnon/Bernhard Rüdy, a.a.O., N 9 zu Art. 307 StGB m.w.H.). Wie die Staatsanwaltschaft zutreffend feststellte, fehlt der Meldung an das Strassenverkehrsamt Graubünden vom 1. September 2014 eine entsprechende Strafandrohung (StA act. 5/8), was im Wesen der Meldung an das Strassenverkehrsamt gemäss Art. 15d. Abs.1 lit. e SVG begründet ist. Dabei handelt es sich nämlich, vergleichbar mit einer Anzeige, lediglich um einen Hinweis auf einen noch abzuklärenden Sachverhalt. Zumindest in diesem Stadium wird durch die Meldung noch keine Zeugenstellung begründet. Folglich verfügte der Beschwerdegegner weder über eine Zeugenstellung noch ist in seiner Meldung an das Strassenverkehrsamt ein Zeugnis zu erblicken. Noch weniger kann dem Beschwerdegegner eine Stellung als Sachverständiger zuerkannt werden. Sachverständige i.S.v. Art. 307 sind nur Personen, die von einem Richter oder der Verwaltungsbehörde (vgl. Art. 12 Abs. 1 lit. f VRG), vorliegend dem Strassenverkehrsamt, ernannt worden sind (vgl. auch Vera Delnon/Bernhard Rüdy, a.a.O., N 13 zu Art. 307 StGB). Der Beschwerdegegner wurde weder als Sachverständiger ernannt, noch kam ihm aus anderen Gründen diese Stellung zu. Vielmehr ist die Meldung als schriftliche Anzeige einer fachkundigen Person aufzufassen, die aber nicht ansatzweise einen Beweis zu erbringen vermag und folglich nicht als Sachverständigengutachten qualifiziert werden kann (ähnlich in ZR 2003, Nr. 14). Damit fehlt es bereits an den objektiven Tatbestandsmerkmalen des Zeugen bzw. Sachverständigen i.S.v. Art. 307 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 309 lit. a StGB. Die Einstellung hinsichtlich dieses Tatbestandes erfolgte damit korrekt. Vor dem Hintergrund des Gesagten sind die den Inhalt der Meldung betreffenden Rügen nicht weiter zu vertiefen. Entsprechend ist denn auch der Antrag, der Staatsanwaltschaft die Weisung zu erteilen, von einer medizinischen Fachperson ein Gutachten zur Frage einzuholen, ob die ärztliche Meldung bei Zweifeln an der Fahreignung (auch erst ein Monat nach Therapieende) aus medizinischer Sicht zulässig gewesen sei (vgl. act. A.1, Rechtsbegehren Ziff. 2 sowie act. A.1,

E. 24

/ 26 Rechtsbegehren Ziff. 3 und StA act. 1/19, S. 1), irrelevant und abzuweisen. Ebenso abzuweisen ist ihr Beweisantrag auf Einvernahme ihrer Töchter (vgl. act. A.1, Rechtsbegehren Ziff. 2 sowie act. A.1, Rechtsbegehren Ziff. 3 und StA act. 1/19, S. 2). 8.4. Nicht weiter einzugehen ist an dieser Stelle auf den Hinweis, dass das Gesundheitsamt, wenn es einen Arzt, welchem Fehlverhalten vorgeworfen werde, durch Verweigerung einer Edition allenfalls vor einer Verurteilung schütze, damit den Straftatbestand der Begünstigung erfüllen könnte (vgl. act. A.1, Ziff. 57). Die Beurteilung dieser

hypothetischen Frage bildete nicht Gegenstand des vorliegenden Strafverfahrens. Eine Beurteilung im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist mithin ausgeschlossen. 9. Die Beschwerdeführerin beantragt, es sei der Staatsanwaltschaft die Weisung zu erteilen, den Sachverhalt korrekt abzuklären und es sei ihr die verbindliche Weisung zu erteilen, von einer medizinischen Fachperson ein Gutachten zur Frage einzuholen, ob die ärztliche Meldung bei Zweifeln an der Fahreignung aus medizinischer Sicht zulässig gewesen sei (vgl. act. A.1, Begehren Ziff. 2). Sodann beantragt sie in Begehren Ziffer 3, die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, die von ihr am 18. November 2016 (StA act. 1/19) beantragten Beweise zu erheben. Bereits in den vorstehenden Erwägungen wurde darauf hingewiesen, dass die Erteilung von entsprechenden Beweiserhebungsanweisungen obsolet ist, zumal die Einstellungsverfügung in den fraglichen Punkten geschützt wird und sich weitere Abklärungen erübrigen. Begehren Ziffer 2 und 3 sind folglich ebenfalls abzuweisen. 10. Vor dem Hintergrund des Gesagten erhellt, dass die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 7. September 2018 korrekt erfolgte. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. 11.1. Die Staatsanwaltschaft verfügte in der Einstellungsverfügung die Kostentragung ihrer Aufwendungen durch den Staat. Angesichts des Ausgangs des Beschwerdeverfahrens ist eine Anpassung dieser Kosten nicht notwendig. 11.2. Beim vorliegenden Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin nach Massgabe ihres Unterliegens kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdeführerin ist mit ihren Anträgen vollständig unterlegen. Entsprechend gehen die Kosten für das Beschwerdeverfahren, die in Anwendung von Art. 8 der Verordnung über die Gerichtsgebühren im Strafverfahren (VGS; BR 350.210) auf CHF 2'000.00 festgesetzt werden, zu Lasten der Beschwerdeführerin. Dieser An-

E. 25

/ 26 teil wird mit der von ihr geleisteten Sicherheitsleistung im selben Betrag verrechnet. 11.3. Der Beschwerdegegner liess sich im Beschwerdeverfahren nicht vernehmen, weshalb keine Aufwandsentschädigung zuzusprechen ist.

E. 26

/ 26 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.